

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



43. Jahrgang

Ausgegeben am 05.07.2012

Nr. 8

Inhalt:

1. Angaben nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NW
2. Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und –anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die Nutzung von Turnhallen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 05.07.2012
3. Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalfriedhofs und der Friedhofseinrichtungen vom 05.07.2012

1. Angaben nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NW

Am 16.12.2004 hat der Landtag das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (KorruptionsbG) beschlossen.

Gemäß § 17 dieses Gesetzes müssen alle Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben der Mandatsträger nach § 17 KorruptionsbG können im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Hinweis: Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

Schloß Holte-Stukenbrock, 03.07.2012

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und –anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die Nutzung von Turnhallen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 05.07.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen /GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 811) und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Überlassung von Schulräumen, Turnhallen und Ausstattungsgegenständen

- 1) Schulräume und Turnhallen der Stadt stehen in erster Linie für den Schulbetrieb zur Verfügung.
- 2) Sie können grundsätzlich an jedem Wochentag zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische bzw. sportliche Interessen entsprechend des jeweils gültigen Belegungsplanes nicht beeinträchtigt werden und die vorgesehene Benutzung mit der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung (Widmung) vereinbar ist.
- 3) Eine Vergabe der Räumlichkeiten an Privatpersonen für private Feiern und Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- 4) Ausstattungsgegenstände können in der Regel nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Schulräume bzw. Turnhallen überlassen werden.
- 5) Schulräume, Turnhallen und Ausstattungsgegenstände können sowohl für eine einmalige Nutzung als auch für wiederkehrende Nutzungen (Dauernutzungsverhältnis) überlassen werden.
- 6) Über die Ausnahmen zu den Absätzen 2 und 3 entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

§ 2 Benutzungsgenehmigung und Antragstellung

- 1) Nutzungsanträge sind bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock – Fachbereich Bildung und Soziales – zu stellen. Diese erteilt auch die Genehmigung. Die Genehmigung des Antrages wird schriftlich unter der im Antrag angegebenen Anschrift mitgeteilt und kann mit Einschränkungen und Nebenbestimmungen versehen werden.
- 2) Bei Dauernutzungsverhältnissen wird die Genehmigung widerruflich erteilt.
- 3) Der Nutzungsantrag ist spätestens 8 Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich einzureichen. Er muss die nachfolgenden Punkte beinhalten:
 - a) Nutzer und dessen Anschrift, den verantwortlichen Veranstaltungsleiter mit vollständiger Adresse sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse (falls vorhanden),
 - b) Nutzungszweck,
 - c) Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen,
 - d) Tag, Beginn und die Dauer der Nutzung,
 - e) Konkrete Benennung der benötigten Räume, Gegenstände und Leistungen,
 - f) Absicht zum Verkauf von Speisen und alkoholischen Getränken,
 - g) Absicht zur Raucherlaubnis (außerhalb der Schulgebäude).

Das Antragsformular kann beim zuständigen Fachbereich angefordert werden.

- 4) Die Nutzung darf nur im Rahmen des bewilligten Zwecks erfolgen. Eine Überlassung der Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände durch den Antragsteller an Dritte ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.
- 5) Während größerer Bau- Instandsetzung-, Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie in den Schulferien kann die Benutzung der Schulräume und Turnhallen untersagt werden. Soweit es die schulischen und personellen Verhältnisse zulassen, können Ausnahmen gemacht werden.
- 6) Eine Nutzungsgenehmigung kann untersagt werden, wenn der Antragsteller rückständige Gebühren trotz Mahnung nicht gezahlt hat oder ansonsten den Verpflichtungen aus dieser Benutzerordnung zum wiederholten Male nicht nachgekommen ist.
- 7) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt im Rahmen ihrer Verfügbarkeit und Zweckbestimmung, sofern Belange der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

- 1) Die Räume werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich Mängel dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung gemeldet werden.
- 2) Gebäude und Anlagen, einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen, Turnhallen als auch Einrichtungen und Geräte der Schule / der Turnhalle sowie überlassene Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- 3) Beschädigungen und Verluste die durch die Nutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert über den Schulhausmeister oder dem vom Bürgermeister Beauftragten der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- 4) Änderungen am bestehenden Zustand dürfen nur in Abstimmung mit dem Hausmeister vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Veranstaltung zu beseitigen. Im Übrigen sind bei der Benutzung der Räume die Anweisungen des Hausmeisters zu befolgen.
- 5) Werbung auf dem Schulgelände sowie in den Schulgebäuden ist nur für die Dauer der Veranstaltung zulässig. Die Art und der Ort der Werbung sind bei der Antragstellung mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
- 6) Die Schulgrundstücke dürfen grundsätzlich nicht mit einem Kfz. befahren werden. Über Ausnahme zwecks Anlieferung von Gegenständen oder Waren entscheidet der Hausmeister. Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Der Nutzer hat eigenverantwortlich den Zu- und Abgangsverkehr zu überwachen und hat notfalls Aufsichtspersonen abzustellen.
- 7) Für die Schulgebäude, das Schulgelände und die Turnhallen besteht ein Rauchverbot. Ausnahmen können für das Außengelände erteilt werden. Der Nutzer hat dann dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Standaschenbecher oder Eimer mit Sand aufgestellt und nach Ende der Veranstaltung entsorgt werden.
- 8) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock kann den Genuss von alkoholischen Getränken untersagen.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer für die Beseitigung von Abfällen und Verunreinigungen zu sorgen und die Schulräume, die Turnhalle und Ausstattungsgegenstände in ordentlichem Zustand wieder zu übergeben.

§ 4 Gebühr

- 1) Für die Benutzung von Schulräumen, Turnhallen und Ausstattungsgegenständen werden zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung Benutzungsgebühren nach beiliegender Gebührentabelle erhoben.
- 2) Für die Mitglieder des Stadtsportverbandes sowie die als förderfähig anerkannten kulturtragenden Vereine die ihren Sitz in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock haben und deren überwiegende Zahl der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Schloß Holte-Stukenbrock haben, ist die Nutzung gebührenfrei.
- 3) Für städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen der VHS Verl - Harsewinkel - Schloß Holte-Stukenbrock werden keine Gebühren erhoben.
- 4) Der Bürgermeister kann in Sonderfällen reduzierte Gebühren festsetzen, bzw. von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die geplante Nutzung der Räumlichkeiten in einem besonderen, außerordentlichen öffentlichen Interesse liegt und die Erhebung der Gebühr für den Nutzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- 5) Der Nutzer erhält einen Gebührenbescheid mit Angabe der Zahlungsfrist. Grundsätzlich entsteht die Gebühr mit dem Erhalt des Genehmigungsbescheides, in jedem Fall aber mit der tatsächlichen Nutzung der Räume.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- 1) Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr richten sich nach der Gebührentabelle, die Bestandteil der Benutzungs- und Gebührenordnung ist.
- 2) Erfolgt die Berechnung nach Stunden, so gelten die Gebührensätze je begonnene Stunde.

- 3) Gebührenpflicht besteht in der Regel nur für den / die Veranstaltungstag/e. Abbau, Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung vorzunehmen. Bei länger andauernden Veranstaltungen (bis max. 02.00 Uhr) können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie den schulischen oder städtischen Nutzungsbedarf der Räumlichkeiten nicht beeinträchtigen.
- 4) Abendveranstaltungen sind grundsätzlich spätestens um 2.00 Uhr zu beenden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.
- 5) Für Veranstaltungen, die mehr als einen Auf- und Abbautag beanspruchen, wird pro zusätzlichem Tag eine Bereitstellungsgebühr i. H. v. 50 % der Regelgebühr erhoben.
- 6) Die Kosten der Betreuung der Veranstaltung während der regelmäßigen Arbeitszeiten durch den / die Schulhausmeister / in (Schließdienst, ggf. Überwachung und Hilfsarbeiten in kleinem Umfang) sind in der pauschalen Gebühr gemäß § 1 der Gebührentabelle enthalten.
- 7) Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht gemäß § 3 Abs. 8 nicht nach, hat er die hierdurch entstehenden Reinigungskosten zu ersetzen und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 50,- € zu entrichten.
- 8) Bei Dauernutzungsverhältnissen wird die Gesamtgebühr für ein Schuljahr in zwei Raten, zum 15.04. und 15.11., fällig. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.
- 9) Rückständige Gebühren oder sonstige Entgelte nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- 1) Die Nutzungsgenehmigung kann unabhängig vor der in ihr enthaltenen Nutzungsdauer aufgehoben werden, wenn
 - eine sofortige Rückgabe der Schulräume, Turnhallen oder Ausstattungsgegenstände aufgrund zwingender, nicht verschiebbarer schulischer oder öffentlicher Zwecke dringend erforderlich ist;
 - der Nutzer den Schulraum / die Turnhalle trotz ausdrücklicher Abmahnung zweckwidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise grob gegen die Benutzungsordnung verstößt oder verstoßen hat;
 - der Schulraum von dem Benutzer während der genehmigten Nutzungszeit ohne Absprache länger als einen Monat nicht genutzt wird (ausgenommen Schulferien);
 - der Nutzer sich nach Fälligkeit mit der Zahlung der Benutzungsgebühr trotz Mahnung länger als einen Monat in Verzug befindet.

Ein Entschädigungs- oder Gebührenrückerstattungsanspruch seitens des Nutzers besteht nicht.
- 2) Führt der Nutzer die Veranstaltung aufgrund eines von ihm zu vertretenen Ereignis oder einer von ihm getroffenen Entscheidung nicht durch, so ist er von der Zahlung des Entgelts nur befreit, wenn der Rücktritt mindestens fünf Werktage vor der Veranstaltung der genehmigenden Stelle gegenüber erklärt wird. Andernfalls ist das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 7 Hausrecht

Dem Bürgermeister und den von ihm ermächtigten Personen der Stadtverwaltung sowie den jeweiligen Schulleiterinnen bzw. Schulleitern ist während der Nutzung der genannten Räume durch Dritte jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Sie können Weisungen im Sinne der Benutzerordnung erteilen.

§ 8 Nutzungsänderungen

Der Stadtverwaltung ist unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen, wenn die Nutzung der Räume trotz Nutzungsgenehmigungsbescheid nicht in Anspruch genommen wird. Ebenso ist jede Änderung der in § 2 genannten Antragsbestandteile der Stadtverwaltung mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 9 Haftung

- 1) Der Nutzer stellt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock von etwaigen Schadenersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Benutzung der Schulräume und -anlagen, Turnhallen und Ausstattungsgegenstände von Dritten gestellt werden. Die gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Raumnutzung auf dem Grundstück und den Zuwegen und Zufahrten eintreten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bzw. von einem seiner Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

- 2) Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung (Abs. 1) gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- 3) Der Antragsteller und die einzelnen Benutzer haftet als Gesamtschuldner für alle aus Anlass der Mitbenutzung eingetretenen Schäden sowohl an den baulichen Anlagen als auch am Grundstück, es sei denn, die können nachweisen, dass kein Verschulden vorliegt.
- 4) Sachen dürfen vom Nutzer nur mit Genehmigung des Bürgermeisters im Schulgebäude / in der Turnhalle eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Sachen sind so unterzubringen, dass diese den Schul-/Sportbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der vom Nutzer eingebrachten Sachen ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn
der
Einbringung zugestimmt worden ist.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von den Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Sachen, insbesondere Wertsachen.

§ 10 Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nachstehenden Punkte zu beachten:

1. Die Belegung der Räume über die genehmigte Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
2. Flure und Gänge müssen für die Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nicht gestattet.
3. Bei Veranstaltungen muss mindestens die elektrische Notbeleuchtung in Betrieb sein, sofern eine solche vorhanden ist.
4. Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Nutzer müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
5. Filmvorführgeräte, Mischpulten und ähnliche technischen Anlagen sind im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind sachgerecht zu verlegen, damit Unfälle vermieden werden.

§ 11 Vorbehalt Klauseln

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Gebührentabelle

§ 1 Gebührensätze für Einzelveranstaltungen

1) Die nachfolgenden Gebühren werden pauschal je Veranstaltungstag berechnet:

1.1	Raumgebühren:	
a)	Allgemeine Unterrichtsräume:	50,00 Euro
b)	Fachräume: (Lehrküche, Musiksaal, Cafeteria und dergleichen)	70,00 Euro
c)	Foyer und Aulen:	
	- Realschule und Hauptschule	250,00 Euro
	- in den übrigen Schulen (außer Aula Gymnasium)	150,00 Euro
d)	Mensen:	
	- Hauptschule	200,00 Euro
	- sonstige, in Grundschulen	100,00 Euro
e)	Schulhöfe:	80,00 Euro
f)	Turnhallen:	
	- Mehrfachturnhallen	200,00 Euro
	- Einfachturnhallen	100,00 Euro
g)	Toiletten: (bei ausschließlicher Beantragung der Toilettennutzung)	50,00 Euro

2) Die nachfolgenden Gebühren werden pauschal nach Zeitstunden berechnet:

2.1	Raumgebühren:	
a)	Aula Gymnasium	
	1. – 4. Std.: 500,00 Euro, ab 5. Std. weitere 100,00 Euro je angefangene Stunde; eine Raumteilung wirkt sich nicht auf die Höhe der Gebühren aus	

3) Bei Einzelveranstaltungen, die aufgrund ihrer Art, Dauer und Teilnehmerzahl eine besondere Inanspruchnahme des Schulgrundstückes bedingen, setzt der Bürgermeister eine Gebühr in Anlehnung an die vorstehende Gebührenordnung fest.

§ 2 Gebührensätze für Dauernutzungsverhältnisse

- 1) Für die Dauernutzungen stehen nur die allgemeinen Unterrichtsräume zur Verfügung.
- 2) Ein Dauernutzungsverhältnis liegt vor, wenn die Raumnutzung mindestens einmal im Monat erfolgt.
- 3) Für jeden Tag der Raumnutzung wird eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 05.07.2012
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalfriedhofs und der Friedhofseinrichtungen vom 05.07.2012

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NW S. 313), der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst.f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Friedhofsgebührensatzung

1. Im Gebührenverzeichnis werden die bisherige Nummer 1.24 die neue Nummer 1.25 und die bisherige Nummer 1.25 die neue Nummer 1.26.
2. Im Gebührenverzeichnis erhält die Nummer 1.23 folgende Fassung:
„1.23 Urnenwahlgrab ab 0,5 m² je Lager 442“
3. Im Gebührenverzeichnis wird folgende Nummer 1.24 eingefügt:
„1.24 Urnenwahlgrab unter 0,5 m² je Lager 276“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.11.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird versichert, dass ihr Wortlaut mit dem gefassten Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 05.07.2012
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr